



**SATZUNG**  
**ZUR REGELUNG VON FRAGEN**  
**DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS**

ab 01.05.2020

Der Markt Kleinwallstadt erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 20201-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

**§ 1**

**Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4), 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2**

**Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-Werks- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Bildung-, Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Vertretern in der Gemeinschaftsversammlung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern ,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 4 Mitgliedern des Gemeinderats,
- f) Vertreter für den Abwasserzweckverband, bestehend aus dem 1. Bürgermeister und je einem Mitglied der CSU, FWG und SPD-Fraktion,
- g) Vertreter der Forstbetriebsgemeinschaft, bestehend aus dem 1. Bürgermeister.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis g genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Der zweite Bürgermeister bzw. die zweite Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Verhinderungsfall des ersten Bürgermeisters, der oder die dritte im Verhinderungsfall des ersten und zweiten Bürgermeisters. <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich je 35,00 € = 420,00 €/p.a. (abweichend davon die Fraktionsvorsitzenden monatlich je 43,00 € = 516,00 €/p.a.) und ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2014 außer Kraft.

Kleinwallstadt, den 05.05.2020

**Markt Kleinwallstadt**

Thomas Köhler  
1. Bürgermeister

*Die vorstehende Satzung wird im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt Nr. 21 vom 20.05.2020 amtlich bekannt gemacht.*